

Vorverurteilung zweier Terrorverdächtigen

Laut Überschrift eines Artikels wurden zwei Terroristen verhaftet

Unter der Überschrift „Zwei Terroristen verhaftet“ teilt eine Boulevardzeitung ihren Leserinnen und Lesern mit, dass zwei junge Männer wegen des dringenden Verdachts der Zugehörigkeit zu der Terrorgruppe „Kommando Freilassung aller politischen Gefangenen“ festgenommen worden seien. Die Organisation habe laut einer Selbstdarstellung das Ziel, „militante Politik in den Köpfen der Bevölkerung zu verankern“. Bei der Haussuchung seien u.a. Zutaten zum Bau von Bomben und Brandsätzen gefunden worden. Die Zeitung nennt die Vornamen, den Anfangsbuchstaben der Familiennamen, Alter und Wohnort der Betroffenen. Ein Leser des Blattes, der die beiden Männer nach eigenen Angaben kennt, teilt dem Deutschen Presserat mit, dass er die Überschrift für vorverurteilend hält. Durch sie werde der Eindruck erweckt, als sei es bereits festgestellt, dass die beiden Männer Terroristen sind. Die Rechtsabteilung des Verlages räumt ein, dass die Redaktion bei der Formulierung der Überschrift aus Gründen des Zwangs zur Kürzung die Unschuldsvermutung außer Acht gelassen habe. Dies bedauere man, insbesondere da die nachfolgende Berichterstattung zweifellos korrekt sei und von einem dringenden Tatverdacht spreche. (2002)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichung, da sie gegen die Ziffern 13 und 8 des Pressekodex verstößt. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme selbst einräumt, ist die Überschrift vorverurteilend. Sie sagt aus, dass die beiden Verdächtigen nachgewiesenermaßen Terroristen sind. Dies war jedoch zum Zeitpunkt der Berichterstattung gerichtlich nicht festgestellt. Das Gremium erkennt zudem eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der beiden Betroffenen, da sie durch nähere Angaben für einen begrenzten Personenkreis identifizierbar werden. Diese identifizierende Berichterstattung kann nicht mit einem überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden. (B1-84/03)

(Zum Thema Terrorismus siehe auch „Attentäter von New York“ B1-45/03, „Vorverurteilung einer Terrorverdächtigen“ B1-12/13/03 und „Vorverurteilung eines Terrorverdächtigen“ B1-255/02 - Zum Thema 11. September siehe auch „Fotos vom 11. September 2001“ B 228/02)

Aktenzeichen:B1-84/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung